WORKSHOP LAW&ECONOMICS
WEIGEL_KIETAIBL_RISS

EN-ADRIA UNIVERSITÄT
KLAGENFURT | WIEN GRAZ

INFO PILL
Kreditmoratorium

Univ.-Prof. Dr. Olaf Riss, LL.M.

olaf.riss@aau.at

PANDEMIE & RECHTSÖKONOMIE

INTERDISZIPLINÄRER WORKSHOP

29. Jänner 2021

www.aau.at

1

Altes heilmittel

- **555 n. Chr.**
  - Justinian I.
  - 5 Jahre Stundung
- **2020 n. Chr.**
  - 2. COVID-19-JuBG
  - Verbraucherkredit & Kleinstunternehmer
  - Kreditvertrag vor 15.3.2020
  - pandemiebedingter Härtefall
  - 04/2020 bis 01/2021
    - 10 Monate: „echte Stundung“
    - Vertragsverlängerung
    - Vertragszinsen & Sicherheiten

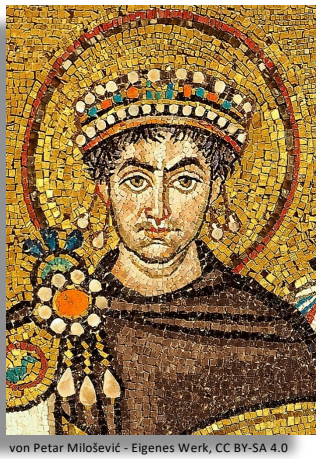

von Petar Milošević - Eigenes Werk, CC BY-SA 4.0

2

Wirkungsweise

- **Insolvenz-Automatismus**
  - Verzug des Kreditnehmers
  - Kreditkündigung
  - Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung
  - Insolvenzeröffnung
    - Marktbereinigung
    - Verwertung / Gläubigerbefriedigung
    - Allokationsineffizienz
  - lebensfähiges Unternehmen: sanieren statt liquidieren
- Kreditmoratorium
  - pandemiebedingter Verzug/Insolvenzgrund
  - „abgekürzte“ Sanierung

3

Abgekürzte Sanierung
Effekte

- Entlastung der Gerichte
- keine Verfahrenskosten
- Sanierungschance erhöht
- Lebensfähigkeitstest vereinfacht
- Verwertung erst nach Krise

- **Sanierung kann scheitern**
- **Insolvenz verzögert**
- **Passiva erhöht**
- **Marktbereinigung verzögert / Dominoeffekt**
- **Vertrauensverlust**

Grundrechtseingriff:
Verhältnismäßigkeit?
Sonderopfer?

4

WORKSHOP LAW&ECONOMICS
WEIGEL_KIETAIBL_RISS

INFO PILL ARBEITSRECHT

Univ.-Prof. Dr. Christoph Kietaibl
christoph.kietaibl@aau.at

PANDEMIE & RECHTSÖKONOMIE
INTERDISZIPLINÄRER WORKSHOP
29. Jänner 2021

www.aau.at

1

AUSGANGSLAGE / SYMPTOMATIK

- **Flächendeckende COVID-Ausbreitung**
  - Behördliche Betriebsbeschränkungen
  - Arbeitsleistung nicht / nur noch eingeschränkt möglich
- **Grundsätzliche Frage im Arbeitsverhältnis**
  - Tragung Entgeltrisiko bei Arbeitsausfall
  - Arbeitgeber? Arbeitnehmer? Aufteilung?

WIRTSCHAFTSRECHT KLAGENFURT

WORKSHOP LAW&ECONOMICS
WEIGEL_KIETAIBL_RISS

2

2

BEHANDLUNGSMITTEL I

- **Allgemeine Risikotragungsregel (§ 1155 ABGB)**
  - Keine Entgeltpflicht bei flächendeckenden Störungen
  - Bislang wenig praktische Anwendungsfälle
  - Literaturbeispiele: Seuchen, Krieg etc
  - COVID-19 erster realer Anwendungsfall in jüngerer Zeit
  - Mögliche Rechtfertigung: Folgenstreuung bei branchenweiten Störungen

WIRTSCHAFTSRECHT KLAGENFURT

WORKSHOP LAW&ECONOMICS WEIGEL_KIETAIBL_RISS

3

3

BEHANDLUNGSMITTEL II

- **Vorübergehend abweichende Risikotragung (§ 1155 Abs 3 ABGB)**
  - Entgeltpflicht des Arbeitgebers bei COVID-Störung
  - „Selbstbehalt“ des Arbeitnehmers (Pflicht zum Urlaubskonsum)
  - War bis 31.12. 2020 befristet

WIRTSCHAFTSRECHT KLAGENFURT

WORKSHOP LAW&ECONOMICS WEIGEL_KIETAIBL_RISS

4

4

BEHANDLUNGSMITTEL III

- **Kurzarbeit (KA)**
  - Enger Zusammenhang mit vertraglicher Risikotragung
  - Effekt: Überwälzung Lohnrisiko auf Allgemeinheit
  - KA-Ausmaß (zB 20 %) legt Grenze für Abweichung von vertraglicher Risikoverteilung fest
  - Teilweise Lohnkostenübernahme durch öffentliche Hand konsequent (allgemeine Störung)
  - Konzeptionell weniger Staatshilfe an Unternehmen, eher Arbeitsmarktmaßnahme zum Arbeitsplatzerhalt (relevant für „wirtschaftliche Schwierigkeiten“ als KA-Voraussetzung)
  - Wechsel-/Anreizwirkung: vertragliche Risikozuweisung/KA

WIRTSCHAFTSRECHT KLAGENFURT

WORKSHOP LAW&ECONOMICS WEIGEL_KIETAIBL_RISS

5

5

AUSBLICK

- **Home-Office**
  - Recht / Pflicht / Kostentragung?
- **Testpflicht / Impflicht im Arbeitsverhältnis**
  - Mittelbarer Zwang durch arbeitsrechtliche Nachteile?

WIRTSCHAFTSRECHT KLAGENFURT

WORKSHOP LAW&ECONOMICS WEIGEL_KIETAIBL_RISS

6

6

WORKSHOP
LAW&ECONOMICS
WEIGEL_KIETAIBL_RISS

INFO PILL ARBEITSRECHT

Univ.-Prof. Dr. Christoph Kietaibl
christoph.kietaibl@aau.at

PANDEMIE & RECHTSÖKONOMIE
INTERDISZIPLINÄRER WORKSHOP
29. Jänner 2021

www.aau.at

7

JKU RECHTSWISSEN-SCHAFTLICHE FAKULTÄT

Infopill Mietrecht

Univ.-Prof. Dr. Johannes W. Flume

JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
jku.at

1

Der privatrechtliche Mechanismus: Risikoverteilung in der Pandemie

Das Nutzungsrisiko liegt beim **Vermieter** in pandemischen Zeiten = **Extremsitutationen**

Übergabe und Erhaltung der Mietsache →

← Zahlung des Mietzinses

Das Nutzungsrisiko liegt beim **Mieter** in **normalen Zeiten**

§ 1104.

Wenn die in Bestand genommene Sache wegen außerordentlicher Zufälle, als Feuer, Krieg oder **Seuche**, großer Überschwemmungen, Wetterschläge, oder wegen gänzlichen Mißwachses **gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann**, so ist der Bestandgeber zur Wiederherstellung nicht verpflichtet, doch ist auch **kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten**.

§ 1105.

[1]**Behält der Mieter trotz eines solchen Zufalls einen beschränkten Gebrauch des Mietstückes, so wird ihm auch ein verhältnismäßiger Teil des Mietzinses erlassen**. [2-3][…]

JKU RECHTSWISSEN-SCHAFTLICHE FAKULTÄT

2

Kampf ums Recht

Berechnungsgrundlage ?

- **„Null“-Ansatz**
- **Relative Berechnungsmethode**
- **Umsatzabhängige Berechnungsansätze**
- **Betriebskosten**
- **„Dead Space“-Ansatz**

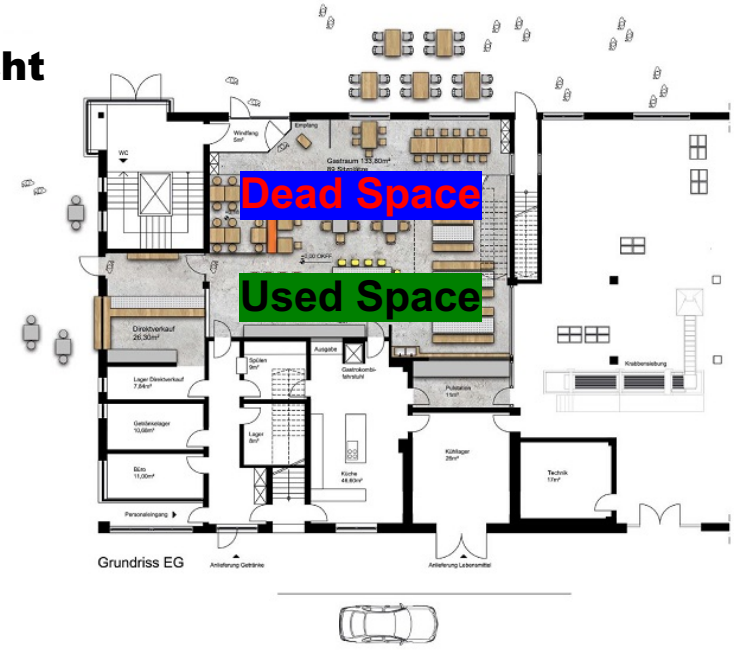

JKU RECHTSWISSEN-SCHAFTLICHE FAKULTÄT

3

Verteilungs- und Transferfragen

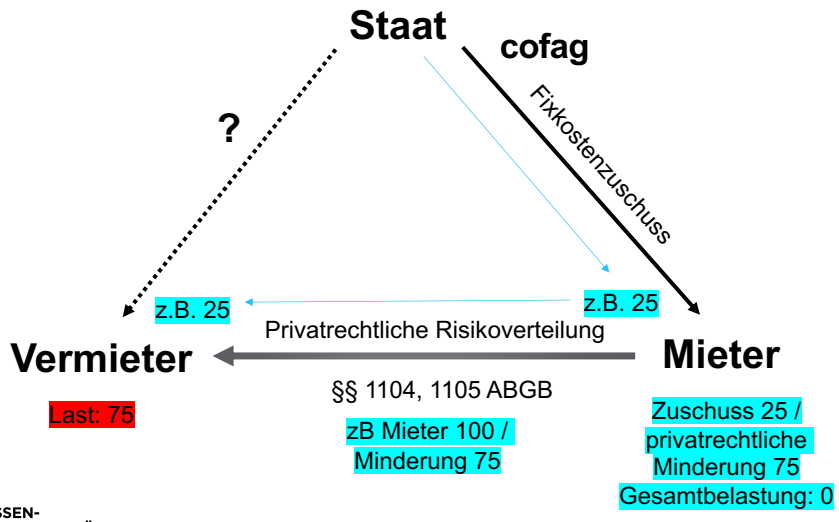

JKU RECHTSWISSEN-SCHAFTLICHE FAKULTÄT

4

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Dr. Johannes W. Flume
Institut für Zivilrecht / Abteilung für Grundlagenforschung
johannes.flume@jku.at
JKU RECHTSWISSEN-SCHAFTLICHE FAKULTÄT

5

universität wien

Law and PandEconomics: Rechtspolitik und Gesetzgebung

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Institut für Strafrecht
Forschungsstelle für Rechts- und Institutionenökonomie
Universität Wien

1

universität wien

I. Problemaufriss, Fragestellung, Motivation

- COVID-19: ein Problem für die Rechtssetzung?
  - Ja, ein erhebliches.
- Beiträge der Rechtsökonomie? Minimal.
  - Aus dem Blickwinkel der Verhaltensökonomie: Ratschläge zur besseren Umsetzung von Maßnahmen;
  - Aus dem Blickwinkel von „Constitutional Economics": Beschreibung und Analyse der konstitutionellen Reaktionen auf gesetzgeberische Maßnahmen;
  - Aus dem Blickwinkel der „standard tool box". Analyse unterschiedlicher Haftungsregime (möglich, noch nicht gemacht).
  - Aber kaum: Beiträge zur Strukturierung der Entscheidungsparameter und Evaluierung des Entscheidungsprozesses u. der verfügten Maßnahmen.
- Soll hier geschehen. Imperialistische Rechtsökonomie als „Allzweckwaffe"?
  - Nein: Keine Aussagen zur Krankheit als solcher,
  - aber zur Struktur menschlicher Entscheidungen und Verhaltensanreizen.

2 of 19

2

universität wien

II. Grundlagen (I)

- Wieso staatliche Eingriffe bei Epidemien?
- Verhaltensanreize des Einzelnen:
  - Einzelne setzt eine Verhaltensweise, wenn die damit verbundenen (erwarteten) Nutzen größer sind als erwartete Kosten.
  - Ist ansteckende Latenzphase schwer erkennbar, typischerweise unzureichende Beachtung der Risken.
  - Ist der Einzelne selbst bereits erkrankt und ansteckend, wäre Rücksichtnahme auf andere „pure external economy“ und erfolgt nur in ineffizient niedriger Weise.
- Abhängig von „Seuchentechnologie“ kann auch rasche Verfügung einstweiliger Maßnahmen erforderlich sein.
- Viele Rechtsordnungen haben (daher) so etwas wie „Seuchengesetze“ oder „Epidemiegesetze“.
- Rechtfertigt diese Struktur beliebige Eingriffsmaßnahmen bei Corona? Nein. Einzeluntersuchung erforderlich.

universität wien

III. Grundlagen (II)

- Anreizstrukturen von Politikern (Regierungen)
- Metastruktur: Machterhalt – Wiederwahl – Entscheidungshorizont
  - Entscheidungsasymmetrien zugunsten weiterreichender Maßnahmen: „Wollen Sie was Schlimmes riskieren?“ Lieber auf der vorsichtigen Seite.
  - Dazu: Fokussierte Negativauswirkungen bei Todesfällen, aber gestreute Kosten bei Vorsichtsmaßnahmen.
  - Kein „counter-factual“, daher sehr geringe Kritikmöglichkeit: Gehen die Zahlen hinauf – wie gut, dass wir wenigstens das gemacht haben, gehen sie hinunter – das Ergebnis unserer Maßnahmen.
  - Ländervergleich: ja, schon; im Eigeninteresse aber „Kartellbildung“.
  - Kurzfristiger Zeithorizont: Kurzfristige Erfolge wichtiger als langfristige; finanzielle Konsequenzen treffen ohnedies erst spätere Regierungen.
  - „Leadership“ ist „sexy“ und wird in Umfragen honoriert.
  - Big spender: finanzielle (Unterstützungs-)Maßnahmen; möglichst in direkter Zurechnung zu Regierungsverhalten („make your own light shine“).

universität wien

- Soweit möglich: Propagierung des „eigenen Lichts“ durch Medienkampagnen, gezielte Medienförderungen (soweit möglich).
- Wenn möglich, Erhöhung des inhaltlichen Zugriffs bei Unterstützungsmaßnahmen (Bindung von Fördergeldern an inhaltliche Parameter).
- Mehr (inhaltlich und zeitlich) „grip on the world“ aus Politikersicht besser als weniger.

- Ergebnis: Asymmetrie in Richtung Überregulierung.
- Mehr noch: Protrahierte Deregulierung. Asymmetrie zwischen Regulierung und Deregulierung.
- Schwierige Rückkehr in die Normalität (siehe unten).

universität wien

IV. Sachlicher Bezugspunkt der Regulierungen: Corona-Virus „Covid-19”

- Die Stunde der Experten? Jein. Unabhängige Expertise wäre erforderlich, bildet aber nur in sehr geringem Maße Grundlage rechtlicher Maßnahmen.
- Maßgebliche Fragen:
  - Schwere der Krankheit (mögliche Gründe für unterschiedliche Ausprägungen, Verteilungsmuster innerhalb der Bevölkerung),
  - Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung und der dafür maßgeblichen Parameter,
  - Quantitative Ausprägung (symptomloser) Infektionen,
  - Krankheitsbild (Grundlage für unterschiedliche Ausprägungen),
  - Kategorisierung von Krankheitsverläufen, Schutzgruppen, Mortalitätsraten
  - Behandlungen,
  - Eigenarten von Mutationen anhand dieser Kriterien,
  - Wirkungsweise von Impfungen, etc.
  - Aber auch Aussagen zur Einordnung von Kollateralschäden, etc.

universität wien

- Hilfsmittel für Einordnung:
  - Übersterblichkeit (tatsächlich keine in Ö bis November),
  - Zuordnung einer allfälligen Übersterblichkeit zu definierten Bevölkerungsgruppen (?)
  - Erhebliche nationale Unterschiede bei Ob und Wie der Übersterblichkeit.
  - Krankheitsverbreitung (Massentests: Infektionsrate unter 0,5 %).
  - Lange Zeit: Neuinfektionen ohne Verhältnis zur Zahl der Getesteten.
  - Zählweise (Datumsmäßige Zuordnung)
  - Tests (welche Tests, welche Genauigkeit, Nachweis nur von Gen-Bruchstücken); Bedeutung von Testergebnissen,
  - Zählung welcher Tests (privater, staatlicher) mit welchen Ergebnissen?
  - Todesfälle (mit oder durch Corona)
  - Mortalitätsrate bei Corona.

universität wien

V. Was tun? Methode der Entscheidungsfindung

1. Zielorientierte Regulierung

- Vorgangsweise:
  - Problem definieren: Sozialstörung ermittelt als „Soll-Ist-Vergleich"
  - Ziele definieren
  - Zielerreichung
    - Gibt es einen „bottleneck"?
    - Maßnahmen gerade zur Behebung/Umgehung dieses bottlenecks.
  - Mittel zur Zielerreichung festlegen (Geeignetheit und Erforderl.-prüfung)
  - Analyse möglicher Störungen
  - Überprüfung der Zielerreichung.
- Wichtig wegen besonderer Eingriffsintensität der Maßnahmen zur Sicherstellung der
  - Transparenz der Maßnahmen,
  - ihre Erforderlichkeit in sachlicher und zeitlicher Hinsicht,
  - als Kehrseite der Zieldefinition: Exit-Szenario.

universität wien

2. Realitätscheck: Corona-Politik (allgemein und in Ö)

- Keine klare Zieldefinition, Herumlavieren bei Maßnahmen.
- Zunächst: „flatten the curve" (obwohl sich dadurch nur die Ausprägung der Krankheit zeitlich verteilt).
- Dann: Schutz des Gesundheitssystems (Schutz der intensiv-medizinischen Versorgung).
- Aber: Unzureichende Analyse der Bottlenecks.
  - Wohl: nicht Intensivbetten als solche,
  - sondern Beatmungsmöglichkeiten,
  - mit entsprechender personeller Betreuung.
  - Unzureichende Analyse der Vermeidungsmöglichkeiten des Bottlenecks.
- Dafür keine Vorsorge getroffen.
  - Zunächst Vorsorge (Neu-Errichtung von Überlauf-Intensiv-Infrastruktur)
  - Wird im Sommer wieder abgebaut (?!)
  - Offenbar keine Vorsorge für Beatmungseinrichtungen,
  - offenbar keine Vorsorge für Personal
  - Unzureichende Maßnahmen zum Schutz der Hauptrisikogruppen.

universität wien

- Keine Trennung von externen Beratern und Regierungsentscheiden.
- Herumlavieren bezüglich der Beurteilungsparameter:
  - Zunächst Intensivbetten,
  - dann über den Sommer „Infektionszahlen",
  - dann Regionalisierung,
  - dann wieder Intensivpflege,
  - dann wieder aufgegeben.
- Damit keine klare Exit-Strategie.
- Jetzt: Impfungen:
  - Keine klare Strategie.
  - Wenn Schutz der intensivmedizinischen Versorgung, dann reicht für Lockerung der Maßnahmen Impfung der vulnerablen Gruppen (die Intensivbetten belegen).
- Angeblich gefährliche Mutationen:
  - Mutationen gibt es bei Viren immer; Gefährlichkeitsgrad nicht belegt.
  - Konsequenzen unklar; Bedeutung für Impfstrategie unklar.

universität wien

VI. Rechtsökonomie von rechtlichen Regulierungs-maßnahmen („Vorsichtsmaßnahmen“) im Einzelnen für Zwecke der Zielerreichung

1. Grundlagen

- Bezugspunkt: Möglicherweise gefährliches („ansteckendes“) Verhalten von Menschen
- Sorgfalt (zur Vermeidung von Ansteckungen) „bringt was“, aber „kostet“ auch.
- Grafische Darstellung mit Einheiten von Sorgfalt auf der horizontalen und Einheiten von Kosten auf der vertikalen Achse.
  - Annahme: je mehr „Sorgfalt“, desto geringere Kosten der (gefährlichen) Tätigkeit (= desto geringere direkte Krankheitskosten).
  - Umgekehrt: Je mehr Sorgfalt, desto höhere indirekte Kosten der Regulierungsmaßnahme(n):
    - Wirtschaftlicher Art
    - Psychologischer Art
    - Medizinischer Art („Kollateralschäden“), etc.

universität wien

- Allgemein: Ziel ist Minimierung der Gesamtkosten (direkten und indirekten Kosten) des Regulierungseingriffs.

universität wien

2. Konsequenzen daraus

- Strukturelle Darstellung: zeigt einen grundsätzlichen Zusammenhang auf.
- Bereits auf dieser Grundlage einige Aussagen möglich. Wie steht es mit Behauptungen wie:
  - Maßnahmen sind erforderlich, koste es was es wolle (??),
  - Ziel ist die Minimierung des Ansteckungsrisikos (??),
  - zuerst müssen wir die Krankheit besiegen, dann kann der wirtschaftliche Aufschwung kommen (??).
- Ziel kann nicht in der Vermeidung aller Ansteckungen durch Ausdünnung der Sozialkontakte bestehen; wäre prohibitiv kostenintensiv (dazu unten).

universität wien

3. Möglichkeit/Sinnhaftigkeit/Notwendigkeit einer differenzierten Vorgangsweise

- Sind in einem Lebensbereich die erwarteten Krankheitskosten geringer (weil Verbreitung der Krankheit gering ist; weil Personen betroffen sind, die typischerweise weniger stark betroffen sind; weil das Ansteckungsrisiko – Bsp: Outdoor-Aktivität – gering ist, etc), kann man ceteris paribus mit geringeren Restriktionen auskommen.
- Gleiches gilt – zugespitzt – für Personen, die bereits infiziert waren, die aktuell getestet sind, die geimpft sind.
- Sind in einem Lebensbereich die erwarteten Krankheitskosten höher (weil vulnerablere Personengruppe, weil Struktur der Kontakte besonders intensiv), dann strengere Restriktionen.
- Unterschiedliche Wege nach Rom.
- Schlussfolgerungen daraus: Nicht „one size fits all“. Sinnhaftigkeit – Erforderlichkeit einer Differenzierung.

universität wien

4. **Differenzierungen:**
   - Regional
   - Sachlich
   - Nach Personengruppen, etc.
5. **Beispiele:**
   - Massentests zeigen sehr geringe Verbreitung des Virus zumindest in gewissen Bevölkerungsgruppen.
   - Wieso Maßnahmen, die im Lungau (vielleicht) Sinn machen, im Bezirk Horn?
   - Bsp: Wieso Beschränkungen beim Schifahren? Schifahren selbst völlig ungefährlich, Lift-Fahren bei Freiluftbeförderung weitgehend ungefährlich, in Gondeln abhängig von Lüftung, Fahrtdauer und Besetzung: sehr mäßiges Risiko.
   - Bsp: Wieso Beschränkungen in Opernhäusern? Wenn Belüftungssystem, dann kaum Risiko, auch ohne Maske. Wiener Staatsoper: kein einziger Ansteckungsfall in zwei Monaten.

universität wien

- Wieso Beschränkungen für Null-Ansteckungsgruppen?
- Wieso kein spezieller Schutz für vulnerable Gruppen wie Altersheime (in Ö bis vor kurzem keine regelmäßigen Testungen des Personals)?

6. **Special Case: Lockdown?**
   - „Wenn alle lange genug den Atem anhalten, können wir das Virus besiegen.“ Wirklich?
     - Extrem restriktive Maßnahmen mit einer enormen schädlichen Streuwirkung – wieso eigentlich?
     - Idee: Beschränkung des Ausgangs bringt Beschränkung der Sozialkontakte bringt Beschränkung des Ansteckungsrisikos.
     - Einzelne Beschränkungen (Schitouren) gar nicht erforderlich, aber erforderlich für Verhinderung eines Spillovers bezüglich Untergrabung des Seuchen-Bekämpfungs-Ethos.

universität wien

- Evaluierung: Absolute Notmaßnahme, wenn man wenig Kenntnis von der genauen Wirkungsweise einer Epidemie hat und vorsorglich Radikal-Maßnahme setzen möchte.
- Nutzen empirisch (mehr als) zweifelhaft.
- Langfristig kein Vorteil gegenüber Nicht-Lockdown-Situation.
- Zurück zur Zieldefinition: Für die Zielerreichung „Schutz der Intensivbetten“ nicht erforderlich.
- Conclusio.

17

universität wien

The End

That's all, folks.

18

universität wien

Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Universität Wien

- Institut für Strafrecht und Kriminologie
- Zentrum für Wirtschafts- und Finanzstrafrecht
- Forschungsstelle für Rechts- und Institutionenökonomie